

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1026/1-II/5/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	31
Datum:	9. MAI 1994
Verteilt	13. Mai 1994

Dr. Ullrich

Betr: Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird;
Begutachtungsverfahren;

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird.

25 Beilagen

4 . Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

faa

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1026/1-II/5/94

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111 688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
zur Zl. 13.358/1-III/2/94

Zu dem mit o.a. do. Schreiben vom 30.4.1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird, beehrt sich das BMF wie folgt Stellung zu nehmen:

Unter Hinweis auf die gegenüber § 1 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, durchaus vergleichbare Aufgabe, die der geltende Gesetzestext des § 97 Abs. 2 bzw. des § 105 Abs. 3 SchOG zu leisten hat, sowie auf JONAK-KÖVESI, das österr. Schulrecht⁵, Fußnote 2 zu § 97 SchOG (Seite 284), werden im Gleichklang zu § 97 Abs. 2 bzw. § 105 Abs. 3 SchOG deutlich kürzere Formulierungen im § 1 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von

Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, für möglich erachtet.

Es wäre lediglich in § 1 Z. 1 leg. cit. die Wendung "für Kindergärtnerinnen" durch die Wendung "für Kindergärten", in § 1 Z. 2 leg. cit. die Wendung "für Sonderkindergärtnerinnen" durch die Wendung "für Sonderkindergärten und Frühförderung", in § 1 Z. 3 lit. b leg. cit. die Wendung "für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen" durch die Wendung "für Kindergärten und Horte" zu ersetzen, eine Abänderung in § 1 Z. 3 lit. a. leg. cit. erschiene entbehrlich.

Ansonsten bestehen gegen das geplante Novellierungsvorhaben keine Bedenken. Dabei geht das BMF davon aus, daß durch ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgrundsatzgesetz Mehraufwendungen für den Bund, und zwar auch im Rahmen des Finanzausgleiches, nicht ausgelöst werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

4 . Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schultes', written in a cursive style.